

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 34

14. April

1916

Bekanntmachung

über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch.

§ 1. Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine, sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Ausbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches, einschließlich der Fleischwaren, ob.

§ 2. Die Reichsstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4. Der Beirat besteht aus 16 Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sachsen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen, einem Großherzoglich Sachsischen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Hanauischen und einem Elsass-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorstandes.

§ 5. Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundfeste Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufführung der Grundsätze für die Berechnung:

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsass-Lothringen zuzulassenden Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsass-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete auszubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6. Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsstelle festgelegten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverbänden oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hausschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Nothschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hausschlachtungen und Nothschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzugeben und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Gründämmen, die von der Reichsstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentral-

behörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten, einschließlich Elsass-Lothringens, handelt, hat die Reichsstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8. Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung einzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Anlauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9. Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freiändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August / 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu beladen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Menge ausgestellten Tiere enteignet werden.

2. Bei der Festsetzung des Lieferpreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsstelle aufgestellten Preisvorrichtungen zu berücksichtigen.

§ 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsstelle endgültig festzusetzenden Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Bezeichnung des Schlachtviehs beschrifteten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgekündeten Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Bezugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden, sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserve, Räucherwaren von Fleisch, Wurst aller Art sowie Speck.

§ 12. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsstelle; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsass-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewöhnliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13. Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsstelle auf Erforderung Auskunft zu geben.

§ 14. Unbeschadet der Befugnisse der Reichsstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wieviel als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalver-

bend, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorständen im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungs-Vorständen zuwiderhandelt.

§ 16. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dolbrud.

Bekanntmachung

über Fleischversorgung; hier: Errichtung einer Landesfleischstelle. Vom 6. April 1916.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und des § 14 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 203) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Regelung der Fleischversorgung, insbesondere der Ausbringung von Vieh und Fleisch, wozu nach dieser Bekanntmachung auch das Fleisch von Pferden, Riegen, Wild und Geflügel und die aus ihm hergestellten Fleischwaren gehören, und deren Verteilung wird eine besondere Landesbehörde mit dem Namen „Landesfleischstelle“, mit dem Sitz in Darmstadt, Luisenplatz 2 (Telegrammadresse „Landfleisch“) errichtet. Sie ist dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterstellt und besteht aus folgenden, von diesem zu ernennenden Mitgliedern, die ihr Amt als Ehrenamt zu versehen haben:

1. einem Staatsbeamten als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter der Kommunalverbände,
3. einem Vertreter der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern,
4. einem Vertreter der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen,
5. einem Vertreter des Verbandes der Hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften e. V.,
6. einem Vertreter der Handwerkskammer Darmstadt,
7. einem Vertreter der Viehhandelsverbände.

Die Landesfleischstelle ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und drei weiterer Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Landesfleischstelle hält nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, der die laufenden Geschäfte führt, Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden werden. Über Streitigkeiten, die bei der Regelung der Fleischversorgung entstehen, entscheidet Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, endgültig, soweit nicht in unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. über Fleischversorgung anderweit bestimmt ist.

§ 2. Die Großherzoglichen Kreisämter, die Gemeinde- und Kommunalbehörden und die Viehhandelsverbände haben der Landesfleischstelle auf Fordern Auskunft zu geben und ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Bahnverbindungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und Fleisch auf dem Kaufenden zu erhalten. Es stehen ihr ferner auf diesem Gebiete alle Befugnisse zu, die nach § 10 der oben angezogenen Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, den Preisprüfungsstellen übertragen sind.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 6. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

über Fleischversorgung. Vom 8. April 1916.

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über die Fleischversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 203) und des § 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird folgendes bestimmt:

I.

Im Sinne der genannten Verordnungen ist bei der Regelung der Fleischversorgung anzusehen:

- a) als höhere Verwaltungsbehörde im Falle des § 10 Abs. 1 das Kreisamt, im Falle des § 12 Abs. 1 der Provinzialausschuss, in dessen Bezirk die in Anspruch genommene Stelle oder

Person ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Der Provinzialausschuss entscheidet im Beschlussverfahren;

- b) als zuständige Behörde das Kreisamt und in den Städten von mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister;
- c) als Kommunalverband des Kreis;
- d) als Gemeinde jeder im Sinne von Artikel 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband. Selbständige Gemeinden zählen zu denjenigen Gemeinden, denen sie administrativ zugewiesen sind;
- e) als Vorstand des Kommunalverbandes der Groß-Kreisrat, als Vorstand der Gemeinde in Landgemeinden die Groß-Bürgermeister, in Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

II.

Zu § 6 der Verordnung über Fleischversorgung.

A. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden wird die Höchstzahl, der für ihre Bezirke für einen bestimmten Zeitpunkt zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch die Landessteuerstelle zugewiesen. Die Schlachtungen sind von den Vorständen der Kommunalverbände auf die Gemeinden und von den Vorständen dieser auf die in Beirat kommenden Betriebe ihrer Bezirke unterzuweisen. Dies hat im Verhältnis zu dem Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebs zu geschehen. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Jeder Flehgerebetrieb hat zu diesem Zweck ein Schlachtbuch nach Anlage I zu führen. In diesem Schlachtbuch hat der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu bestätigen. Das Schlachtbuch ist unaufgelöst dem Fleischbeschauer vor jeder Beschau vorzulegen. Die seit dem 1. April 1. Js. erfolgten Schlachtungen sind in dem Schlachtbuche nachzutragen.

Bei der Zuteilung der Schlachtungen für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1916 sind alle seit dem 1. April ds. Js. erfolgten Schlachtungen in die den Kommunalverbänden und Gemeinden für dieses Vierteljahr überwiegenden Schlachtungen aufzurechnen.

B. Gewerbliche Schlachtungen.

Gewerbliche Schlachtungen dürfen nur von solchen Personen vorgenommen werden, denen von den Vorständen der Gemeinden die Erlaubnis dazu erteilt ist. Die Vorstände der Gemeinden haben dem zuständigen Fleischbeschauer die Zahl der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen schriftlich mitzuteilen. In dieser Zulassung ist zu bemerken, auf welchen Zeitabstand sich die zugelassenen Schlachtungen beziehen. Die Fleischbeschauer haben die Beschau von Schlachtungen, die von nicht berechtigten Personen oder über die Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und der Ortspolizeibehörde als bald Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat in solchem Fall die Schlachttiere vorläufig zu beschlagnahmen und dem Viehhandelsverband zur Verwertung für Rechnung des Besitzers zu überweisen.

Fleisch von Schlachtieren, die von unberechtigten Personen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten des Kommunalverbands des Schlachorts ohne Entgelte einzuziehen. Eingesetzte Schlachttiere sind dem Kommunalverband in die für ihn zugelassenen Schlachtungen aufzurechnen.

C. Hausschlachtungen.

Hausschlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters erfolgen, dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands des Kommunalverbands vorgenommen werden.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen für die Schlachtung von Tieren, die der Besitzer mindestens 6 Wochen vor der Schlachtung in seiner Wirtschaft gehalten hat.

Das bei Hausschlachtungen gewonnene Fleisch sowie Wurst und Dauerware aller Art dürfen nur an die zum Haushalt des Viehhalters gehörenden Personen und an dessen Bedienstete, im übrigen aber nur außergewöhnlich abgegeben werden.

Der Vorstand des Kommunalverbands hat die Genehmigung zur Hausschlachtung zu versagen, wenn unter Berücksichtigung der für den betreffenden Haushalt innerhalb des letzten Halbjahrs vorgenommenen Schlachtungen nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

Das Gesuch um Genehmigung einer Hausschlachtung ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Schlachtung bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei des Wohnorts zu stellen und muß folgende Angaben enthalten:

1. Name des Antragstellers;
2. Zahl der zu seiner Haushaltung gehörenden Personen einschließlich des ständigen Dienstpersonals,
 - a) über 5 Jahren,
 - b) unter 5 Jahren;
3. das Lebendgewicht des zu schlachtenden Stücks Vieh;
4. die Angabe, ob innerhalb des letzten Halbjahrs bereits für den Verbrauch in eigener Haushaltung Vieh geschlachtet worden ist, welches und von welchem Gewicht;
5. Name der Person, die die Schlachtung vornehmen soll.

Niemand darf eine Hausschlachtung vornehmen, bevor ihm die erforderliche Genehmigung erteilt ist oder ihm vorgelegt wird.

Die früheren Anordnungen über Hausschlachtungen sind aufgehoben.

D. Not schlachtungen.

Not schlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind alsbald, mindestens aber binnen 24 Stunden nach der Schlachtung der Orts polizeibehörde und von dieser dem Vorstand des Kommunalverbandes anzugezeigen, der über das Tier verfügt und den Preis dafür festlegt.

Das Fleisch not geschlachteter Tiere ist, wenn nicht der Verkauf auf der Freibaum erfolgen muß, einem oder mehreren Gewerbetreibenden des Kommunalverbandes, geeignetenfalls auch dem Eigentümer, zu überweisen.

E. A n t e c h n u n g .

Alle Haus- und Not schlachtungen sind auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundsägen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen (§ 6 Abs. 4 der Verordnung).

Das Fleisch von Pferden, Ziegen, Wild und Geflügel, sowie der Vorrat an Dauerfleischwaren jeder Art ist den Kommunalverbänden von der Landesfleischstelle aufzurechnen. Die näheren Grundsätze über die Durchführung dieser Anordnung stellt die Landesfleischstelle fest.

III.

Zu § 7 der Verordnung über Fleischversorgung.

Der Verkauf mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist nur mit Genehmigung des Vorstands des Kommunalverbands des Absendungsorts gestattet. Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Vorstand des Kommunalverbands des Bestimmungsorts unter Angabe der Menge der versandten Ware zu benachrichtigen.

Die Aufrechnung der versandten Fleischmenge in dem Kommunalverband des Empfängers, sowie die Entlastung des Kommunalverbands des Absenders ist zu veranlassen.

Den Verkauf mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Bundesstaat in einen anderen regelt die Reichsfleischstelle.

IV.

Zu § 8 der Verordnung über Fleischversorgung.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Feldheeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung einschließlich der immobilen Truppen, Gefangenengelager und Lazarette innerhalb des Großherzogtums aufzubringenden Schlachtwichts wird den Viehhändelsverbänden nach der Verteilung durch die Reichsfleischstelle übertragen. Der Aufbau von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhändelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

V.

Zu § 9 der Verordnung über Fleischversorgung.

Ist ein Viehhändelsverband nicht in der Lage, die ihm zur Beschaffung ausgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Groß. Provinzialdirektion anzugeben. Diese hat nach Vereinbarung mit dem Viehhändelsverband die Ausbringung der Schlachtstiere durch einen oder mehrere Kommunalverbände der Provinz, nötigenfalls unter Anwendung der Zwangsvorbestimmungen des § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) zu veranlassen. Dabei sind die unter Ziffer 1 und 2 des § 9 der Verordnung über Fleischversorgung gegebenen Grundsätze zu beachten.

Welche Herden als Buchtviehherden anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind, entscheidet das Groß. Kreisamt nach Anhörung eines Sachverständigen.

VI.

Zu § 10 der Verordnung über Fleischversorgung.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Viehhändelsverbänden, die mit der Lieferung von Schlachtvieh an sie beauftragt sind, diejenigen Stellen zu bezeichnen, die das gefeierte Schlachtvieh zu übernehmen haben. Insofern eine rechtsfähige und freiwillige Stelle nicht bekannt ist, hat der Gemeindvorstand des Lieferungsortes das Schlachtvieh für die Gemeinde zu übernehmen.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen. Die Gemeinden haben das ihnen gelieferte Schlachtvieh nach Maßgabe der zugelassenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe zu verteilen und, soweit erforderlich, weitere Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren auf ihre Bevölkerung sicherzustellen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können die Meier zur Durchführung dieser Maßnahmen zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728) etwa nach dem Muster der Viehhändelsverbände zusammenzuschließen. Die Satzung des

Verbandes ist von dem Vorstande des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Voritz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen, den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu führen.

Die nach Absatz 2 und 3 getroffenen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Groß. Ministeriums des Innern.

VII.

Zu § 11 der Verordnung über Fleischversorgung.
Als Fleischwaren gelten Fleischlouisen, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, auch von anderen Tieren als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

VIII.

Strafbestimmungen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 15 der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 oder § 17 der Verordnung des Bundesrats über Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IX.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 8. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homburg.

Anlage I.
des Meier

Schlachtbuch

zu

S. Tag der Schlachtung	S. Gattung des Schlachttiers	S. Lebendgewicht	S. Bezugsquelle	Bemerkungen des Fleischbeschauers

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Fleischverbrauches. Vom 6. April 1916.

Auf Grund des § 12 Biffer 1 und 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September, 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, und 728) ordnen wir hiermit an, daß bis auf weiteres:

Meier, Händler mit Fleischwaren, Wurst- und Konservenfabriken u. j. w. Dauerfleisch- und Wurstwaren nur noch im Ausschnitt und Konservefleischwaren im Kleinhandel überhaupt nicht mehr verkaufen dürfen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 17 Biffer 2 der angezogenen Verordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Darmstadt, den 7. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homburg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Groß. Polizeiamt Gießen, die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Groß. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist sogleich ortsüblich bekannt zu machen, ihr Befolg zu überwachen und die Meier besonders zu bedienen.

Gießen, den 10. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Regelung des Verkaufs mit Brotgetreide und Mehl; hier den Verlauf von Vollkornbrot.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach den Bestimmungen der Reichsgetreidestelle unterliegt alles Vollkornbrot dem Brotmarkenzwang, außer dem Spezialgebäck (Bumpenreid, Grahambrot, Diabetikerbrot u. dergl.), daß — wie schon vor dem Kriege — in Blech- und Pappe schalen ein Bruttogewicht von nicht über 600 Gramm vertrieben wird oder das — wie schon vor dem Kriege — im Gewicht von nicht über 120 Gramm in geschlossener Papierpackung in den Verkauf gelangt. Die Verkäufer von Vollkornbrot haben also die eingetragenen Brotmarken den bekannten Stellen vorzulegen; damit die Verkäufer von Vollkornbrot wieder solches von ihren Lieferanten beziehen können, werden ihnen für die für verkaufstes Vollkornbrot abgelieferten Nachweise (Brotmarken, Brotbücher) Ausweise ausgebändigt, welche die in Betracht kommenden Brotmengen und den Zeitraum des Verkaufes enthalten. Die Vollkornbrotverkäufer haben diese Ausweise ihren Lieferanten abzuliefern, die sie ihrerseits an die Central-Einkaufsstelle der Vollkornbrothersteller in Berlin weitergeben. Sie wollen die in Betracht kommenden Verkaufsstellen bedienen und den Befolg überwachen.

Gießen, den 12. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Abzuges und der Vorise von lebendem Vieh.
Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
Gießen, den 13. April 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund § 8 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 und des Tit. IV der Bekanntmachung des Groß. Ministeriums des Innern vom 8. April 1916 wird mit Genehmigung der Groß. Provinzialdirektion Oberhessen vom 13. April 1916 folgendes angeordnet:

Ankauf von Schlachtvieh.

§ 1. Im Bezirk des Oberhessischen Viehhandelsverbandes ist sämtliches zu Schlachtzwecken gesuchtes, auch bereits früher gesuchtes, aber noch abzunehmendes Schlachtvieh (Rindvieh, Kalber, Schweine und Schafvieh) den vom Viehhandelsverband bestimmten Stellen zur Verfügung zu überlassen.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die vom Vorstande des Verbandes bestimmten Personen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen ist verboten.

§ 2. Zum Ankauf von Vieh zur Schlachtung im Verbundszirke sind alle mit einer Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes versehenen Mitglieder zugelassen mit Ausnahme der Weiber.

§ 3. Für jeden Kreis der Provinz werden zwei Vertrauensleute des Verbandes bestellt, welche die Geschäfte namens des Verbandes zu führen haben.

§ 4. Das in den einzelnen Kreisen von den Verbandsmitgliedern gefauchte Schlachtvieh darf nur den Vertrauensleuten des Kreises, in dem der Kaufort liegt, zum Weiterverkauf angeboten werden. Die Vertrauensleute sind für ihren Bezirk mit der Abnahme des ihnen angebotenen Schlachtviehs beauftragt und haben den Kaufpreis für das übernommene Vieh zu zahlen.

§ 5. Die Abnahme erfolgt auf den zu diesem Zweck in jedem Kreise eingerichteten Abnahmestellen. Ort und Zeit dieser Stellen werden besonders bekannt gegeben werden.

§ 6. Die Bekanntmachung tritt für jeden Kreis der Provinz Oberhessen mit dem Tage der Verkündigung im Amtsverkündungsblatt in Kraft. In Oberhessen ansässige Weiber dürfen schon gekauftes Vieh noch bis zum 17. April einschließlich abnehmen.

Handel mit Rind- und Zuchtvieh.

§ 7. Die Vorschriften über den Handel mit Rind- und Zuchtvieh werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Hierauf ist insbesondere jeder Ankauf von Rind- und Zuchtvieh durch die Verbandsmitglieder dem Vorstande des Verbandes auf den Ankaufsanzeigen in der vorgeschriebenen Weise zu melden.

Strafbestimmung.

§ 8. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen des §§ 1—5 werden nach § 15 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 oder § 17 der Bundesratsverordnung über Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gießen, den 13. April 1916.

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende: Falswit.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung wollen Sie in ortsüblicher Weise veröffentlichen.

Gießen, den 13. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

An die Ortspolizeibehörden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Oberhessischen Viehhandelsverbandes sind uns unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 13. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Feldrügenverschreben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldrügenregister sind bis spätestens zum 26. d. Mts. an die Herren Amtsanzwälte einzusenden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 10. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915 über Fernhaltung unzweckhafter Personen vom Handel; hier: des Eierhändlers Heinrich Baß zu Gießen.

Nach Ablauf von drei Monaten hat der Kreisausschuss den Händler Baß in Gießen wieder den Handel mit Butter und Eiern gestattet.

Gießen, den 10. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Verordnung über Käse.

Es ist mehrfach bekannt geworden, daß nach dem Erlass der Käse-Verordnung vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) Käsehersteller dazu übergegangen sind, bei dem Verkauf von Käse, der in Packungen, sogenannten Originalpackungen, wie zum Beispiel Camembert verkauft wird, das Nettogewicht — also das Gewicht des Käses mit Packung — als Reingewicht zu berechnen. Einzelne Käsehersteller haben Mitteilungen über diese Berechnungsweise ihrer Kundenschaft durch besondere Rundschreiben oder Briefe zugehen lassen.

Eine solche Berechnungsweise widerspricht den Bestimmungen der Käse-Verordnung. Die Preise sind in der Käse-Verordnung nach dem Gewicht des Käses festgesetzt worden. Als Gewicht kann hier nur das Reingewicht in Betracht kommen. Wenn das Gewicht der Packung mit in das zu berechnende Gewicht eingeschlossen sein sollte, so hätte dies besonders bestimmt werden müssen. Solche besondere Bestimmung ist in den zwei Fällen in § 1 Abs. 1, II Nr. 3 und 4 für die Frühstück- und Delikates-Käse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpakt, ausnahmsweise zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse ausdrücklich getroffen worden. Hieraus ist zu entnehmen, daß in den übrigen Fällen, in denen dies nicht besonders bestimmt ist, die Verpackung nicht in das Gewicht eingerechnet werden darf.

Hersteller und Händler sind aber auch nicht berechtigt, bei Berechnung des Reingewichts des Käses neben dem Preise für dieses Reingewicht noch eine besondere Vergütung für besondere Packungen, sogenannte Originalpackungen, zu verlangen. Es geht dies gleichfalls daraus her vor, daß die Verordnung in den genannten zwei Fällen, in denen sie für die Verpackung aus besonderen Gründen eine Vergütung zugestehen wollte, besondere Preiserhöhung hat eintreten lassen.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, Zu widerhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 13. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Ausstände an Gefäßen von Holz-, Pacht-, Gras- und Reetholdern für 1915.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir schen der ungehebenen Vorlage der noch rückständigen Mohn- und Pfändungsbefehle oder der Erstattung von Fehlberichten — spätestens innerhalb 14 Tagen — entgegen.

Gießen, den 10. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Ausstellung von Duplikatsarbeitsbüchern.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die im R. 1913 Duplikate von Arbeitsbüchern ausgestellt haben, wollen dies alsbald berichten und den Betrag von 50 Pf. für jedes Duplikat an unseren Kreis-Rasserechner abliefern.

Gießen, den 13. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Gesuche um Zurückstellung vom Decressdienst.

Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps hat darauf hingewiesen, daß, wie übrigens auch auf den Gefellungsbefehlen vermerkt, zufolge gesetzlicher Bestimmungen Ressamationen nach Zustellung des Gefellungsbefehls unzulässig sind und nicht genehmigt werden können. In besonderen Fällen sind Gesuche nicht unmittelbar an das stellv. Generalkommando oder das Bezirkskommando, sondern schriftlich und eingehend begründet an den Befehlsvorsteher der Erfahrt-Kommission zu richten. Alle auf anderem Wege eingereichten Gesuche, desgleichen Telegramme und telephonische Anfragen und Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Gießen, den 12. April 1916.

Der Befehlsvorsteher der Erfahrt-Kommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.